

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 17. Dezember 2009

**RUNDSCHREIBEN Nr. COL 14/2009 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

BETRIFFT:

Telekommunikationsrichtlinien in Sachen Ermittlungs- und Verfolgungspolitik bei Verstößen gegen die in den Artikeln 46*bis* §2, 88*bis* §2 und 90*quater* §2 des Strafprozessgesetzbuches genannte Mitwirkungspflicht

I. INFORMATIVER RAHMEN

1. Gesetzesgrundlage
2. Kommentar

II. KONTEXT UND ZIELSETZUNGEN DES RUNDSCHREIBENS

III. RICHTLINIEN

1. Richtlinien für die Polizeidienste
2. Richtlinien für die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten erster Instanz und den Arbeitsauditor

IV. EVALUATION

V. INKRAFTTRETEN

I. INFORMATIVER RAHMEN

1. Gesetzesgrundlage

- Artikel 46*bis*, 88*bis* und 90*quater* des Strafprozessgesetzbuches.

- Königlicher Erlass vom 9. Januar 2003 zur Ausführung der Artikel 46*bis*, §2, Absatz 1, 88*bis*, §2 Absatz 1 und Absatz 3 und 90*quater*, §2, Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches sowie des Artikels 109*ter*, E, §2 des Gesetzes zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen vom 21. März 1991 (B.S. 10. Februar 2003).

2. Kommentar

Die Artikel 46*bis*, §2, 88*bis*, §1 und §2 und 90*quater*, §2 des Strafprozessgesetzbuches sehen für jeden Betreiber eines Telekommunikationsnetzes und jeden Anbieter eines Telekommunikationsdienstes eine gesetzliche Mitwirkungspflicht vor, und zwar zur Mitteilung der aufgrund von Artikel 46*bis* und 88*bis* des Strafprozessgesetzbuches geforderten Angaben und zur technischen Mitarbeit bei den in den Artikeln 88*bis* und 90*quater* des Strafprozessgesetzbuches genannten Anordnungen.

Die Fristen, innerhalb deren die geforderten Daten mitzuteilen sind, und die Modalitäten für die in den Artikeln, 88*bis* und 90*quater* vorgesehene technische Mitwirkung werden auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des für die Telekommunikation zuständigen Ministers vom König festgelegt und bestimmt.

Eine Mitteilungsverweigerung der aufgrund von Artikel 46*bis* des Strafprozessgesetzbuches angeforderten Daten oder die Verweigerung der technischen Mitarbeit bei den in den Artikeln 88*bis* und 90*quater* des Strafprozessgesetzbuches genannten Anordnungen wird mit einer (korrekionalen) Geldbuße von 26 bis 10.000 Euro geahndet (Artikel 46*bis*, §2, Absatz 4, 88*bis* §2, Absatz 3 und 90*quater* §2, Absatz 3).

Der Königliche Erlass vom 9. Januar 2003 legt die Fristen fest, binnen deren die aus den Maßnahmen von Artikel 46*bis* StPGB und Artikel 88*bis* StPGB resultierenden Identifizierungsdaten und Anrufrdaten mitgeteilt werden müssen. Er legt auch die Modalitäten der Mitwirkungspflicht für die in den Artikeln 88*bis* und 90*ter* u.ff. StPGB genannten Maßnahmen mit. Des Weiteren regelt der vorgenannte Königliche Erlass auch die von den Telekommunikationsnetz-Betreibern und den Telekommunikationsdienst-Anbietern einzusetzenden technischen Mittel und die Bemessung der Beteiligung an den Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten dieser Mittel¹.

¹ Da die Basisartikel, auf die sich dieser Königliche Erlass stützt, eine Änderung erfahren haben, und angesichts der gegenwärtigen technologischen Entwicklung und der Übernahme von europäischen technischen Normen, wurden in der Zwischenzeit Initiativen zur Abänderung des Königlichen Erlasses ergriffen.

In Bezug auf die Fristen, binnen deren die Angaben abzuliefern sind, ist es sinnvoll auf folgende Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. März 2003 hinzuweisen:

„Art. 3: Bei Erhalt der in Artikel 46*bis*, §1 StPGB genannten Anordnung, und soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, teilt die Justiz-Koordinationsstelle dem Untersuchungsrichter, dem Prokurator des Königs oder dem Gerichtspolizeioffizier die angefragten Angaben **in Realzeit** mit.

Art. 4 §1: Bei Erhalt der in Artikel 88*bis*, §1 des Strafprozessgesetzbuches genannten Anordnung, und soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, teilt die Justiz-Koordinationsstelle dem Untersuchungsrichter, oder gegebenenfalls dem Prokurator des Königs, die geforderten Anruf- und Ortungsdaten von Endapparaten, an denen Anrufe eingegangen bzw. von denen Anrufe ausgegangen sind und die weniger als 30 Tage alt sind, **in Realzeit** mit.

Für Anrufe, die mehr als 30 Tage alt sind, werden diese Daten dem Untersuchungsrichter, oder gegebenenfalls dem Prokurator des Königs, mitgeteilt, sobald sie verfügbar sind **spätestens aber am darauffolgenden Werktag** zur selben Uhrzeit wie die des Eingangs der Anordnung.

§2. Bei Erhalt der in Artikel 88*bis*, §1 des Strafprozessgesetzbuches genannten Anordnung, und soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, teilt die Justiz-Koordinationsstelle dem Untersuchungsrichter, oder gegebenenfalls dem Prokurator des Königs, die ausgehenden und eingehenden Anrufdaten und die Ortungsdaten der Endapparate **in Realzeit** mit.

Art. 5 §1: Bei Erhalt der in Artikel 90*ter*, §1 oder §5 des Strafprozessgesetzbuches genannten Anordnung, und soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, ergreift die Justiz-Koordinationsstelle die erforderlichen Maßnahmen, um private Kommunikation oder Telekommunikation **unmittelbar** während ihrer Übertragung abzuhören, zur Kenntnis zu nehmen und aufzunehmen.

Die überwachte Kommunikation wird der zuständigen Instanz **in Realzeit** übermittelt.“ (frei übersetzt)

Zur Anwendung des Erlasses ist unter „**Realzeit**“ Folgendes zu verstehen: die nach allen Regeln der Kunst ohne Unterbrechung und unter Einsatz der angemessenen Mittel und Personen erforderliche Mindestdauer zur Ausführung einer bestimmten Dienstleistung.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorgenannten Königlichen Erlasses, insofern sie sich auf die Ausführung der Artikel 90*ter* und folgende des Strafprozessgesetzbuches beziehen, hic und nunc (hier und jetzt) nicht für die Internetprovider gelten. Aus dem Bericht an den König geht hervor, dass der Grund hierfür auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine europäische technische Norm für die Überwachung von Internet-Kommunikation vorlag.

Nichtsdestotrotz fallen die Provider von Internet-Kommunikation weiterhin in den Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, im vorliegenden Fall des Strafprozessgesetzbuches, und sie sind infolgedessen immer zur Mitarbeit

mit den Justizbehörden verpflichtet, selbst wenn die technischen Modalitäten dieser Mitwirkung noch nicht festgelegt wurden und es somit den Internet Providern frei steht, die Modalitäten ihrer Mitwirkung selbst zu bestimmen.

II. KONTEXT UND ZIELSETZUNGEN DES RUNDSCHREIBENS

Bei der Arbeit vor Ort wurde wiederholt festgestellt, dass die Polizeidienste es immer schwieriger haben, die von den zuständigen Behörden (Gerichtspolizeioffizier, Prokurator des Königs, Untersuchungsrichter) gemäß den Artikeln 46*bis*, 88*bis* und 90*ter* StPGB ausgestellten Anforderungen sachgemäß durchzuführen².

Diese Schwierigkeiten nehmen selten die Form einer entschiedenen Verweigerung der Zusammenarbeit vonseiten der Telekommunikationsnetz-Betreiber oder Telekommunikationsdienst-Anbieter an; sie äußern sich auf eine viel subtilere Art und Weise, indem sie mitteilen, dass die Information nicht verfügbar oder die Wartezeit sehr lang ist.

Diesbezüglich kommt es auch immer häufiger vor, dass Betreiber und Anbieter von Telekommunikationsdiensten sich hinter der Tatsache zu verschanzen scheinen, dass die neuen Kommunikationsformen, die unter anderem auf das Voice Over Internet Protocol (VOIP) (insbesondere Anwendungen wie SKYPE) zurückgreifen, ihnen das Liefern von relevanten Daten viel zu sehr erschweren.

Es ist jedoch eindeutig, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung eine Erfolgspflicht beinhaltet und keine Handlungspflicht. In der Tat sind die Telekommunikationsnetz-Betreiber und die Telekommunikationsdienst-Anbieter auf der Grundklage einer gesetzlichen Basis zur Mitwirkung verpflichtet.

Ferner bedarf es sicherlich keiner besonderen Erwähnung, dass die in den Artikeln 46*bis*, 88*bis* und 90*ter* StPGB genannten Maßnahmen insbesondere bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens von äußerster Wichtigkeit sind³. Die Verweigerung der Mitarbeit oder die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der Telekommunikationsnetz-Betreiber und Telekommunikationsdienst-Anbieter haben demzufolge große Auswirkungen auf die globale Sicherheitspolitik sowie auf eine gültige Beweisführung in den einzelnen Fällen, so dass für eine strikte Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zu sorgen ist.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Abhilfe in dieser Problematik zu schaffen, und zwar durch eine einheitliche Kriminalpolitik, die ein Gleichgewicht anstrebt zwischen

² Siehe den in Ausführung von Artikel 90*decies* des Strafprozessgesetzbuches verfassten Jahresbericht von 2008, in dem steht, dass die Verständigung zwischen Ermittlern und Telekommunikationsbetreibern im Großen und Ganzen als positiv bewertet wird. Einige Polizeidienste allerdings berichten von vielen Fällen, wo bei den Betreibern Verspätungen oder Mängel auftreten.

³ In Bezug auf die Abhörmaßnahmen kann auf den in Anwendung von Artikel 90*decies* Strafprozessgesetzbuch erstellten Jahresbericht von 2008 verwiesen werden. Dieser berichtet von einer Zunahme der getroffenen Maßnahmen, insbesondere bei Akten in Verbindung mit Mord, Totschlag, Drogen, kriminelle Vereinigungen, Erpressung und Diebstahl mit Gewaltausübung.

einerseits dem Erreichen und Aufrechterhalten einer optimalen Zusammenarbeit zwischen Polizeidiensten und Betreibern und andererseits dem Beobachten dieser Zusammenarbeit auf zentraler Ebene und einem koordinierten strafrechtlichen Auftreten bei flagranten Verstößen.

III. RICHTLINIEN

1. Richtlinien für die Polizeidienste

Genauso wie die Staatsanwaltschaft schenken die Polizeidienste der im vorangehenden Text behandelten Problematik ihre besondere Aufmerksamkeit.

Jedes Mal wenn eine Verweigerung vonseiten eines Telekommunikationsnetz-Betreibers oder eines Telekommunikationsdienst-Anbieters festgestellt wird, ist ein Protokoll zu erstellen und der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu übermitteln, und zwar zu Händen des BEM-Magistrats (Anm. d. Übers. Magistrat für besondere Ermittlungsmethoden).

Bei verspäteter Übermittlung oder mangelnder Zusammenarbeit ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen und auf die gleiche Art und Weise an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Die zuständige Staatsanwaltschaft ist diejenige des Bezirks, von dem aus die Daten und/oder Mitwirkung angefordert wurden (also nicht die Staatsanwaltschaft, wo sich der Geschäftssitz des entsprechenden Betreibers oder Anbieters befindet).

Die Polizeidienste bringen in dem oben auf der ersten Seite des Protokolls vorgesehenen Textfeld „Vermerk Staatsanwaltschaft“ den Vermerk „VERWEIGERUNG MITWIRKUNGSPFLICHT TELEKOMBETREIBER“ an.

Die für diese Verstöße neu geschaffenen Beschuldigungskodenummern sind im Einzelnen **20 O** (Verstoß gegen Artikel 46*bis*, §2, Absatz 4, StPGB), **20 P** (Verstoß gegen Artikel 88*bis*, §2, Absatz 3, StPGB) oder **20 Q** (Verstoß gegen Artikel 90*quater*, §2, Absatz 3, StPGB).

Die Einleitung einer autonomen polizeilichen Ermittlung von Amts wegen (APE) wird ausgeschlossen.

2. Richtlinien für die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten erster Instanz und für die Arbeitsauditoren

Wenn das Protokoll bei der Staatsanwaltschaft eingeht, erfasst das Sekretariat es unter der/den anwendbaren Kodenummer/n, d.h. **20 O** (Verstoß gegen Artikel 46*bis*, §2, Absatz 4 StPGB), **20 P** (Verstoß gegen Artikel 88*bis*, §2, Absatz 3, StPGB) oder **20 Q** (Verstoß gegen Artikel 90*quater*, §2, Absatz 3, StPGB).

Bei der Amtstelle des Prokurators des Königs wird das vom Polizeidienst verfasste Protokoll an den mit den besonderen Ermittlungsmethoden betrauten Magistrat (BEM-Magistrat) weitergeleitet. Dieser leitet die weiteren Ermittlungen.

Der Generalprokurator wird unverzüglich mittels Übermittlung einer Abschrift des Protokolls unterrichtet, dies im Hinblick auf die weiteren Beratungen zwischen Prokurator des Königs und Generalprokurator.

Handelt es sich um föderale Akten, wird dem föderalen Prokurator ebenfalls eine Abschrift des Protokolls übermittelt.

Was die Verfolgungspolitik angeht, so führt die besondere Aufmerksamkeit, die von nun an diesen Verstößen gilt, nicht systematisch zur Ladung des Betreibers, des Anbieters und/oder der verantwortlichen natürlichen Person vor das Strafgericht. Die festgestellten Verstöße erfordern eine jedem einzelnen Fall angepasste Reaktion, ohne in Automatismen zu verfallen und indem die Schwere des Verstoßes, die besonderen Umstände und gegebenenfalls die Tatsache, dass die Lage regularisiert worden ist, zu berücksichtigen sind. (z.B. flagrante und systematische Verweigerung durch denselben Betreiber/Anbieter oder zufällige mangelnde Mitarbeit aufgrund von bestimmten Umständen, ...).

Bei einer flagranten Weigerung, sich der Mitwirkungspflicht zu unterwerfen, kommt es immer zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, in dessen Rahmen die Identifizierung und die Vernehmung des/der Verantwortlichen angeordnet wird. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens findet eine erneute Konzertierung mit dem Generalprokurator statt, dies in dem Bestreben, zu einer einheitlichen Kriminalpolitik zu gelangen.

IV. EVALUATION

Die Generalstaatsanwaltschaften teilen dem mit der Materie *Computerkriminalität* betrauten Generalprokurator (in diesem Fall dem Generalprokurator von Antwerpen) die gemeldeten Probleme mit.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Generalprokurator von Antwerpen eine Auswertung auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Informationen vornehmen. Diese Auswertung übermittelt er dem Minister der Justiz und dem Dienst für Kriminalpolitik zur Überprüfung dessen, ob gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen vonnöten sind.

V. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Richtlinien sind von den Polizeidiensten und der Staatsanwaltschaft unmittelbar anzuwenden, sobald sie Kenntnis von Taten erlangen, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Rundschreibens fallen.

Brüssel, den 17. Dezember 2009

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Marc de le COURT